



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Umgang mit Zweitmeinungen

Beschlussantrag

Von: Dr. Patricia Aden als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Eeva-Kristiina Akkanen-vom Stein als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Uwe Brock als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Christiane Friedländer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Oliver Funken als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Martin Grauduszus als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Prof. Dr. Reinhard Griebenow als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Christiane Groß, M.A. als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
PD Dr. Hansjörg Heep als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Heiner Heister als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Friedrich Wilhelm Hülskamp als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Prof. Dr. Gisbert Knichwitz als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Christian Köhne als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Carsten König, MPH als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Michael Krakau als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Michael Lachmund als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Guido Marx als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Dieter Mitrenga als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Anja Maria Mitrenga-Theusinger als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Wilhelm Rehorn als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Lothar Rütz als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Fritz Stagge als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Gabriele Wöbker als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Bernd Zimmer als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

I.

Als ärztliche Zweitmeinung („Second Opinion“) wird die zweite, unabhängige Begutachtung eines ärztlichen Erstbefundes durch einen zweiten Arzt verstanden. Sie kann sich auf eine Erkrankung oder auf eine Behandlungsmaßnahme beziehen. Aus Sicht des Patienten wird als Zweitmeinung die Konsultation eines weiteren Arztes nach

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Beratung durch einen ersten Arzt angesehen, um eine weitere - bestätigende oder abweichende - Meinung zu erhalten.

Das Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung kann als ein Element der Qualitätssicherung verstanden werden, das Fehldiagnosen vermeiden, Indikationen für planbare operative Eingriffe oder zum Teil auch kostenintensive Therapien klären und bei dem Patienten Zweifel an einem Befund/einer Therapie ausräumen soll. In vielen Bereichen sind Zweitmeinungssysteme im Krankenhaus bereits fest etabliert (Tumorboard, kardiologisch-kardiologische Konferenzen etc.).

II.

Derzeit können Zweitmeinungen von einem Patienten eingeholt werden, wenn der Arzt

- einen operativen Eingriff empfiehlt,
- eine schwerwiegende Erkrankung diagnostiziert, die der Patient nicht akzeptieren kann,
- eine Behandlung empfiehlt, die der Patient als unnötig empfindet,
- eine Zweitmeinung empfiehlt

oder wenn

- aus Sicht des Patienten die Diagnostik nicht ausreichend ausgeschöpft worden ist,
- die Krankenversicherung eine Zweitmeinung vor einer elektiven Operation fordert.

III.

In § 137 SGB V werden Zweitmeinungen seit 1989 gefordert. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist seit langem beauftragt, für zugelassene Krankenhäuser Beschlüsse über Grundsätze zur Einholung von Zweitmeinungen vor Eingriffen zu fassen. Überlegungen/Konkretisierungen hierzu sind bislang nicht bekannt.

Im Kontext sachgerechter Indikationsstellung werden "...Patienten zukünftig regelhaft die Möglichkeit [haben], eine Zweitmeinung bei einem weiteren Facharzt oder Krankenhaus einzuholen. Dies betrifft vom GBA zu definierende mengenanfällige planbare Behandlungen. Die Ärzte müssen bei Indikationsstellung die Patienten über deren Recht zur Einholung einer Zweitmeinung verbindlich aufklären"- bei Kostenübernahme durch die Krankenkassen (Koalitionsvertrag 2013).

Bereits jetzt bieten verschiedene Krankenkassen ihren Versicherten den Zugang zu einer Zweitmeinung über Internetportale an. Die Kostenträger räumen Zweitmeinungsaktivitäten eine Schlüsselrolle bei der Eindämmung der Mengendynamik gegebenenfalls nicht indizierter Eingriffe ein.

Vorstellungen zu den grundsätzlichen Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen zu



bzw. bei der Erstellung sowie zu den möglichen Auswirkungen von Zweitmeinungen sind gleichwohl bislang in keiner Weise formuliert.

IV.

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 spricht sich für die Erarbeitung von Vorschlägen

- zu den Indikationen für eine Zweitmeinung,
- zur Erarbeitung der Voraussetzungen und der qualitativen Anforderungen zu bzw. bei der Erstellung von Zweitmeinungen, zu den erforderlichen Erstbefunden und zum grundsätzlichen Stellenwert von Zweitmeinungen und den möglichen Auswirkungen für die Ärzteschaft,
- zur Evaluation des Zweitmeinungsverfahrens und zur Erschließung möglicher Lerneffekte,
- zur Klärung der Haftungsfragen bei divergierenden (Zweit-)Meinungen und
- zur Klärung von Vergütungsfragen

in den zuständigen Gremien der Bundesärztekammer aus.